Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Anlage OT

2014

☐ **zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C**

☐ **zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG**

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Bitte für jede Organgesellschaft eine gesonderte Anlage OT ausfüllen!

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage OT gesondert auszufüllen.

Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organträgern

99 | 17 | 89 |

Zeile	**Allgemeine Angaben**			Nur vom Finanzamt auszufüllen
1	Die Steuerpflichtige ist Organträger ㉘ von _____ Organgesellschaft(en)			
	Bezeichnung der Organgesellschaft	Finanzamt	Steuernummer	
2				Mandant FA
	Gewinnabführung – Verlustübernahme (soweit bei der Ermittlung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages bzw. des Steuerbilanzgewinns/-verlustes berücksichtigt)		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen. Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen. EUR	
3	Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn		110	110
4	Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu leistender Betrag (mit negativem Vorzeichen eintragen)		111	111
5	Davon ab: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft **(§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG)**		116	116
6	Davon ab: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG		115	115
7	Dazu: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Ertrages aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG		114	114
8	Mehr- und Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG)			
9	Dazu: Minderabführungen i. S. der Zeile 8 ⑲		119	119
10	Davon ab: Mehrabführungen i. S. der Zeile 8		174	174
11	Dazu: Von der Organgesellschaft erhaltene verdeckte Gewinnausschüttung		150	150
12	Summe der Hinzurechnungen und Kürzungen **(Übertrag nach Zeile 48 des Vordrucks KSt 1 A; nach Zeile 31 des Vordrucks KSt 1 B bzw. nach Zeile 26 des Vordrucks KSt 1 C; mit umgekehrtem Vorzeichen)**			
	Einkommenszurechnung (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG) ㊴			
13	Dem Organträger gem. § 14 KStG zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft		120	120
14	Davon ab: nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreie Bezüge	240 EUR		240
15	Davon ab: nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfreie Gewinne	241		241
16	Dazu: nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 KStG (5 % der Beträge lt. Zeilen 14 und 15)			
17	Davon ab: nach DBA steuerfreie Einkünfte i. S. des § 8b Abs. 1 KStG	243		243
18	Dazu: Gewinnminderung i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG	244		244
19	Davon ab: Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	245		245
20	Davon ab: Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, auf die § 8b Abs. 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder § 8b Abs. 2 KStG handelt	246		246
21	Davon ab: 5 % der Bezüge bzw. Gewinne i. S. des § 8b Abs. 1 und/oder Abs. 2 KStG, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	247		247
22	Dazu: Anteil an einem Übernahmeverlust i. S. des § 4 Abs. 6 UmwStG	248		248
23	Zwischensumme; Übertrag in die Hauptspalte, wenn nicht zugleich Organgesellschaft	▶		
24	Davon ab: Der Organgesellschaft gem. § 16 Satz 2 KStG zuzurechnendes Einkommen des Organträgers (Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft ohne darauf entfallende Belastung mit Körperschaftsteuer)		121	121
25	Korrigiertes dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft **(Übertrag nach Zeile 64 des Vordrucks KSt 1 A; nach Zeile 55 des Vordrucks KSt 1 B bzw. nach Zeile 46 des Vordrucks KSt 1 C)**			

...

Steuernummer

Zeile		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen EUR	
	Werte der Organgesellschaft, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG) 39		
26	Summe der Einkünfte für Zwecke der Höchstbetragsberechnung nach § 34c EStG beim Organträger 20	140	140
27	**Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung** In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene **positive Einkünfte eines übertragenden Rechtsträgers** im Rückwirkungszeitraum	222	222
28	**Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG**	250	250
29	Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen	251	251
30	**Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres** i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG	255	255
31	**Zinserträge** des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG	256	256
32	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	257	257
33 frei			
	Zur Ermittlung des verrechenbaren EBITDA beim Organträger:		
34	Zu versteuernde(s) Einkommen der Organgesellschaft(en) (insbesondere in Fällen der Zahlung von Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner)	252	252
35	Berücksichtigter Zuwendungsabzug i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG der Organgesellschaft(en)	253	253
	Zur Ermittlung des Progressionsvorbehalts beim Organträger:	249	249
36	Nach DBA steuerfreie Bruttoeinkünfte der Organgesellschaft(en)		
	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG **Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG:**	277	277
37	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG		
38	Nach § 12 Abs. 1 und 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer der Organgesellschaft(en)	278	278
	Beim Organträger anzurechnende Steuern der Organgesellschaft(en):	EUR Ct	EUR Ct
39	Kapitalertragsteuer	221	221
40	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	223	223
	Nachrichtliche Werte:	EUR	
41	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehenden Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2 und 3 KStG)	254	254